

Die GEW informiert:

Das Freistellungsjahr (Sabbatjahr)

Das Freistellungsjahr erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Die GEW hat beim Kultusministerium erreicht, dass es nun drei Verbesserungen gibt:

- Man kann eine Laufzeit von 3 bis 8 Jahren wählen (bisherige Mindestlaufzeit: 4 Jahre).
- Das Freistellungsjahr muss nicht mehr unmittelbar im Anschluss an die Ansparphase genommen, sondern kann innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren verschoben werden. Der Zeitraum von 8 Jahren rechnet sich ab Beginn der Ansparphase.
- Mehrere Freistellungsjahre können am Ende von mehreren Ansparphasen kumuliert (zusammengefasst) werden.

Wie funktioniert es?

Man arbeitet die ersten Jahre der gewählten Laufzeit (Ansparphase). Im letzten Jahr geht man ins Freistellungsjahr (Sabbatjahr). Eine Umkehr dieser Reihenfolge ist nicht möglich.

Durch die Neuregelungen ergeben sich jedoch weitere Möglichkeiten. Man kann z. B.

- 2 x ein vierjähriges Freistellungsjahr beantragen (= 6 Jahre arbeiten, 2 Jahre frei),
- 3 x ein dreijähriges Freistellungsjahr beantragen (= 6 Jahre arbeiten, 3 Jahre frei).

Wichtig ist, dass auch bei einer Kumulierung das erste angesparte Sabbatjahr spätestens im achten Jahr nach Beginn der ersten Ansparphase genommen werden muss.

Die Arbeitszeit im Sabbatmodell

Man muss zu Beginn des Modells festlegen, mit welcher Stundenzahl man während der Ansparphase arbeiten möchte. Diese Entscheidung gilt und kann grundsätzlich während der Laufzeit nicht verändert werden.

Auch Teilzeitbeschäftigte können das Freistellungsjahr in Anspruch nehmen, allerdings müssen sie eine Mindeststundenzahl unterrichten. Diese richtet sich zum einen nach dem jeweiligen Regelstundenmaß, zum anderen nach der gewählten Laufzeit (siehe Tabelle):

Regel- stunden- maß	Mindeststundenzahl					
	2/3 Modell	3/4 Modell	4/5 Modell	5/6 Modell	6/7 Modell	7/8 Modell
25	19	17	16	15	15	14,5
26	19,5	17,5	16,5	16	15,5	15
27	20,5	18	17	16,5	16	15,5
28	21	19	17,5	17	16,5	16
31	23,5	21	19,5	19	18,5	18

Inhaberinnen von Funktionsstellen

Inhaber/innen von Funktionsstellen (z. B. Schulleiter/innen, stellv. Schulleiter/innen usw.) sind von diesem Modell grundsätzlich ausgenommen. Eine Ausnahmegewilligung wird in der Regel jedoch dann erteilt, wenn sich unmittelbar an das Sabbatjahr der Eintritt in den Ruhestand anschließt. Eine Kumulierung mehrerer Sabbatjahre ist für diesen Personenkreis leider nicht möglich.

Fachoberlehrer/innen und Technische Oberlehrer/innen in der Tätigkeit als Fachbetreuer/innen (Funktionsstelle) werden bei Inanspruchnahme des Sabbatmodells hingegen wie „normale“ Lehrkräfte behandelt und können alle Modellvarianten wählen.

Bezüge, Beihilfe, Ruhegehalt, Altersermäßigung

Während der gesamten Laufzeit erhält man anteilige Bezüge (Beispiel: Bei vierjähriger Laufzeit und einem Deputat von 19/25 Stunden erhält man 4 Jahre lang 75 % von 19/25, also 57 % eines vollen Deputats).

Der Beihilfeanspruch bleibt während der gesamten Laufzeit bestehen.

Hinsichtlich des Ruhegehalts wirkt das Modell wie 1 Jahr Beurlaubung ohne Bezüge.

Die Altersermäßigung bleibt während der Ansparphase erhalten und richtet sich nach dem Beschäftigungsumfang während der Ansparphase.

Antragstellung

Die Antragstellung muss spätestens bis zum jeweiligen Termin für stellenwirksame Änderungen erfolgen (derzeit: 9. Januar). Die Formulare zur Beantragung des Freistellungsjahres findet man auf den Homepages der zuständigen Regierungspräsidien unter „Service“ oder „Downloads“.

www.oberschulamt-freiburg.de/
www.oberschulamt-stuttgart.de/

www.oberschulamt-karlsruhe.de/
www.rpt.tue.schule-bw.de/

Empfehlung:

GEW-Mitglieder können sich jederzeit zur Beratung und / oder Berechnung ihrer Ruhegehaltsbezüge an die jeweilige Bezirksgeschäftsstelle wenden.